

Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Errichtung, Aufgaben und Rechte.....	2
§ 2 Zusammensetzung.....	2
§ 3 Vorsitz	2
§ 4 Ehrenamt, Entschädigung.....	2
§ 5 Geschäftsgang	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat

vom 23.07.2020 / In Kraft getreten am 07.08.2020
(Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 06.08.2020)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Erlangen errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat. Der Nachhaltigkeitsbeirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat in Fragen der Nachhaltigkeit und gibt Empfehlungen hierzu ab. Er unterstützt die Verwaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Nachhaltigkeitsthemen und vermittelt diese Themen in eigene Institutionen und Organisationen.
- (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Nachhaltigkeitsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats werden vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied wird eine Ersatzperson berufen.
- (3) Mitglieder und ihre Ersatzpersonen, die während der laufenden Amtszeit des Nachhaltigkeitsbeirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Ersatzpersonen eintreten, werden abweichend von Absatz 2 durch den Nachhaltigkeitsbeirat in Absprache mit der Verwaltung berufen.
- (4) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat sein. Von den Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat benannte Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- (5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen des Nachhaltigkeitsbeirats können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Nachhaltigkeitsbeirats übernimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Der Nachhaltigkeitsbeirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Stellvertreter*innen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Nachhaltigkeitsbeirat ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindegatzung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Im Bürgermeister- und Presseamt wird für den Nachhaltigkeitsbeirat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Nachhaltigkeitsbeirats.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen einberufen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.